

# Benutzungsordnung

## (Hausordnung)

### für die Turn- und Festhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Villingendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2000 für die Turn- und Festhalle Villingendorf folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Villingendorf und stellt öffentliches Vermögen dar, das als solches von den Benutzern pfleglich und schonend behandelt werden muss.
2. Die Turn- und Festhalle steht insbesondere den örtlichen Schulen für die Abhaltung des Sportunterrichts und im Rahmen eines festgelegten Belegungsplans den örtlichen Sport treibenden Vereinen für deren Übungszwecke zur Verfügung.
3. Außerdem kann den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, den Einwohnern und in Ausnahmefällen auch auswärtigen Veranstaltungsträgern die Turn- und Festhalle für andere Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann die Einrichtung auch bewirtschaftet werden.

### § 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände und in den Räumen der Turn- und Festhalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Gebäude unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Im übertragenen Sinn gilt diese Benutzungsordnung auch für das Schulgebäude und die zugehörigen Außenanlagen, soweit es sich um Nutzungen nach § 1 Abs. 2 und 3 von anderen Personen und Organisationen als der Schule handelt.

### § 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird durch die Gemeindeverwaltung geregelt. Für die regelmäßige, wöchentliche Belegung ist ein Belegungsplan aufzustellen.
2. Für den ordnungsgemäßen Betrieb in der Halle wird von der Gemeinde geeignetes Hauspersonal (Hausmeister, dessen Stellvertreter, Reinigungspersonal) bestimmt. Die Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen.

---

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern die Halle, Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Soweit an einzelnen Teilen Schäden erkennbar sind, dürfen diese nicht genutzt bzw. verwendet werden.
2. Für die von Benutzern/Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Sportgeräte, Bühneneinrichtungen, Musikgeräte, Musikanlagen usw., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
3. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur, soweit sie ein Verschulden trifft.
4. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter, für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Festhalle entstehen, frei. Auf Verlangen ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung bleibt dem Benutzer/Veranstalter überlassen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt zu melden.
6. Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

#### **§ 5 Anmeldung und Genehmigung der Nutzung**

1. Die Benutzung der Turn- und Festhalle für den Schulsport, sowie für den regelmäßigen Übungsbetrieb von Vereinen und Vereinigungen wird in einem Belegungsplan in Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt. Der Schulsport ist in jedem Falle vorrangig zu behandeln und geht jeder anderen Nutzung vor. Sonderveranstaltungen im Rahmen des Schulsports bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
2. Der Belegungsplan wird für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober (Sommerplan) und 01. November bis 31. März (Winterplan) jeweils gesondert aufgestellt. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
3. Die Nutzung für sonstige Veranstaltungen ist im Rahmen der Terminplanaufstellung der Vereine vor Jahresbeginn zu beantragen.

#### **§ 6 Fundsachen**

---

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Gegenstände an die Gemeindeverwaltung übergeben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt.

### **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Außenanlagen, das Gebäude, die Geräte, die Einrichtung und alle sonstigen Dinge zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Turn- und Festhalle zuwiderläuft.
3. Zugänge und insbesondere Notausgänge dürfen in keinem Fall zugestellt oder versperrt werden. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
4. Abfälle sind mitzunehmen.
5. Ruhestörender Lärm im Bereich um die Turn- und Festhalle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.
6. Es ist verboten
  - a) Gegenstände irgendwelcher Art in der Turn- und Festhalle ohne vorherige Genehmigung anzubringen;
  - b) Motor- und Fahrräder im Gebäude abzustellen;
  - c) Tiere aller Art mit in das Gebäude zu nehmen;
  - d) offenes Feuer und Licht innerhalb des Gebäudes zu verwenden, sowie die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten
  - e) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs-/Veranstaltungsbetrieb gehören zu betreten.
7. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Nr. 6. erteilen.

## **B. Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb**

### **§ 8 Belegung und Öffnungszeiten**

1. Die Belegung erfolgt entsprechend dem vereinbarten Belegungsplan. Die Vereine und Vereinigungen haben die entsprechenden Betreuer und Übungsleiter der Verwaltung zu benennen.
2. Der Übungsabend endet täglich um 22.00 Uhr.

### **§ 9 Schlüssel und Schlüsselabgabe**

1. Die Schlüsselgewalt für die Turn- und Festhalle liegt beim Hausmeister.
2. Gegen Kautions werden den Übungs- und Gruppenleitern Schlüssel für den Sportler-eingang (Schlüssel Nr. 99) ausgegeben werden. Die Höhe der Kautions wird vom Bür-

germeisteramt festgelegt. Schlüssel für weitere Türen werden nur in begründeten Einzelfällen ausgegeben.

3. Ein Schlüssel wird nur an geeignete und zuverlässige Personen ausgegeben. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann er jederzeit eingezogen werden. Bei Verlust wird der Besitzer für die Wiederbeschaffungskosten und alle daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht.
4. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Gemeinde.

### **§ 10 Besondere Ordnungsvorschriften beim Sportbetrieb**

1. Während des regelmäßigen Sportbetriebs ist das Rauchen in allen Räumen untersagt.
2. Der Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln ist im Bereich der Halle und der Übungs- und Umkleieräume verboten.
3. Feierlichkeiten und Feste sind in der Halle oder den Umkleieräumen in Verbindung mit dem regelmäßigen Übungsbetrieb nicht gestattet.
4. Die Halle darf nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte und der von den Vereinen benannten bzw. beauftragten Betreuern und Übungsleitern betreten werden. Einzelpersonen ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
5. Es ist ein für den Hallenboden geeignetes und gesäubertes Schuhwerk zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen verwendet werden. Keinesfalls verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes oder Hallenspikes und Straßenschuhe. Schuhe, die auf dem Weg zur Halle getragen wurden, müssen vor Betreten der Übungsräume (Halle, Gymnastikraum usw.) gewechselt werden.
6. Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Sie sind mit den vorgesehenen Vorrichtungen zu transportiert oder müssen getragen werden.
7. Geräte, die auch im Freien und außerhalb der Turn- und Festhalle benutzt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn hieraus keine Schäden an der Halle und den übrigen Geräten entstehen. Sie sind vor dem Einbringen in die Halle gründlich zu reinigen.
8. Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

## **C. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

### **§ 11 Übergabeverhandlung**

Der Hausmeister ist nicht verpflichtet während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend zu sein. Vor einer Veranstaltung findet daher eine Übergabe der Halle und des benötigten Inventars an den Veranstalter/Benutzer statt.

### **§ 12 Schlüsselgewalt bei Veranstaltungen**

Bei der Übergabe händigt der Hausmeister die notwendigen Schlüssel an den Veranstalter oder einen vorher benannten Verantwortlichen aus. Die Schlüssel sind unaufgefordert nach dem Ende der Veranstaltung an den Hausmeister zurückzugeben.

### **§ 13 Auf- und Abbau in der Halle, Dekoration**

1. Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung selbst vorzunehmen.
2. Weitere Aufbauten oder Gegenstände bzw. eine Dekoration sind in der Halle nur anzubringen, wenn sich hieraus keine Schäden an der Halle ergeben. Bei größeren Bauten oder Veränderungen an der Halle ist eine vorherige Genehmigung des Bürgermeisteramtes notwendig.
3. Der Abbau in der Halle hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

### **§ 14 Ordner**

1. Für jede Veranstaltung sind vom Veranstalter eine ausreichende Zahl an Ordnungskräften zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.
2. Für besondere Veranstaltungen kann im Überlassungsvertrag eine Anzahl an Ordnern vorgegeben werden. Diese Ordnungskräfte sind der Gemeindeverwaltung vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.
3. Im Bedarfsfalle hat der Veranstalter in ausreichender Zahl Personen zur Parkplatzeinweisung zu stellen.

### **§ 15 Gesetzliche Bestimmungen und weitere Vorschriften, GEMA**

1. Neben der Benutzungsordnung sind weiter gehende Gesetze und Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Vorschriften zum Gaststättenrecht, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen sowie feuerpolizeiliche Vorgaben zu beachten. Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.
2. Musikveranstaltungen sind der GEMA zu melden.

### **§ 16 Jugendschutz**

Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) hat der Veranstalter im Besonderen zu überwachen.

### **§ 17 Lärmbegrenzung**

Für alle Tanz-, Disco- und sonstige Musikveranstaltungen gilt aus gesundheitlichen Gründen eine Dezibel-Beschränkung von 90 dBa.

### **§ 18 Abdeckung des Bodens**

1. Zum Schutz des Hallenbodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Hallenboden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird.
2. In jedem Falle ist eine Abdeckung des Hallenbodens notwendig soweit in der Halle Barbetrieb o.ä. stattfindet.

### **§ 19 Müllbeseitigung**

1. Die Beseitigung der angefallenen Abfälle ist vom Veranstalter zu erledigen.
2. Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **D. Gebührenregelung**

### **§ 20 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Villingendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Turn- und Festhalle privatrechtliche Benutzungsgebühren.

### **§ 21 Gebührensätze**

1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Benutzungsordnung anhängenden Gebührenverzeichnis über die Nutzung der Turn- und Festhalle (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. In Einzelfällen kann der Bürgermeister eine vom Gebührenverzeichnis abweichende Regelung treffen.

### **§ 22 Ausnahmen zur Gebührenregelung**

1. Gebühren entstehen nicht für folgende Nutzungen:
  - a) für den Schulsport
  - b) bei Veranstaltungen der Schule oder mit überwiegend schulischem Charakter
  - c) für den regelmäßigen Übungsbetrieb und kleineren Sportveranstaltungen ohne Küchenbenutzung und ohne Zuschauer der örtlichen Vereine und Vereinigungen
2. Der Bürgermeister kann in begründeten Sonderfällen weitere Ausnahmen festlegen.

### **§ 23 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer oder Veranstalter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 24 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am Tage der Veranstaltung. Mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung wird diese zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die Gemeinde ist berechtigt in besonderen Fällen eine vorschussweise Hinterlegung der Gebühren zu verlangen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach der voraussichtlich zu erwartenden Gebühr.
4. Wird eine festgesetzte Veranstaltung kurzfristig oder ohne Begründung abgesagt, sind die bisher der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ausnahmen**

1. Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen.
2. Im Nutzungsvertrag können weiter gehende Vereinbarungen mit dem Veranstalter getroffen werden.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle in Villingendorf tritt zum 15.02.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen für die Turn- und Festhalle außer Kraft.

Villingendorf, den 01. Februar 2000

gez.

Hermle  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Benutzungsordnung (Hausordnung) für die Turn- und Festhalle  
vom 01. Februar 2000

# Benutzungsgebühren

### A. Benutzungsentgelt für die Turn- und Festhalle

1. Das Benutzungsentgelt für die Turn- und Festhalle beträgt für einheimische Vereine, Vereinigungen und Organisationen:

a) für eine Vor- oder Nachmittagsveranstaltung	36,00 €
b) für eine Abend- oder Tagesveranstaltung	61,00 €
c) für die Ausschank- und Küchenbenutzung	87,00 €
2. Für auswärtige Veranstaltungsträger verdoppeln sich die unter Nr. 1 angegebenen Gebührensätze.
3. Für die Aufwendungen des Hausmeisters wird eine Grundpauschale verlangt:

für eine Veranstaltung	61,00 €
------------------------	---------

  - a) In den Kosten enthalten sind die üblichen Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung bzw. Hallenvermietung. Darin enthalten ist auch die Nassreinigung der Halle.
  - b) Weiter gehende Arbeiten des Hausmeisters werden dem Veranstalter/Mieter entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
5. Über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen der Gemeinde werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt im Besonderen auch bei einem größeren Aufwand durch das Reinigungspersonal.

### B. Benutzungsentgelt für einzelne Räume in der Turn- und Festhalle

Für die Nutzung einzelner Teile in der Turn- und Festhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die alleinige Nutzung des Jugendraums            | 15,00 € |
| 2. für die alleinige Nutzung des Gymnastikraums (Bühne) | 20,00 € |
| 3. für die alleinige Nutzung des Foyers                 | 20,00 € |
| 4. für die alleinige Nutzung der Küche                  | 87,00 € |

### **C. Ausleihgebühren für Mobiliar und Geschirr**

1. mobile Vorbühne (außerhalb der Halle)	26,00 €
2. Geschirr	15,00 €
3. Tische und Stühle	15,00 €
4. Geräte (Fritteuse, Wurstkessel, usw.)	10,00 €

### **D. Sonstige Gebühren**

Weitere Gebühren werden erhoben:

1. für die Durchführung von Gartenfesten im Bereich der Schule oder der Turn- und Festhalle	
a) Pauschale	51,00 €
b) die tatsächlichen Kosten für Strom und Wasser	
2. für die alleinige Nutzung des Ausweichlokals	15,00 €

### **E. Schlussbestimmung**

Die genannten Euro-Beträge gelten ab dem 01.01.2002. Gleichzeitig treten die angegebenen DM-Beträge außer Kraft (nicht mehr angegeben).

Bürgermeisteramt Villingendorf

Villingendorf, den 01. Februar 2000

gez.

Hermle  
Bürgermeister

#### **nachrichtlich:**

- o Für die Abrechnung des Strom- und Wasserverbrauchs werden derzeit folgende Verbrauchspreise zu Grunde gelegt:

Wasser (einschl. Abwasser)	4,52 € je m <sup>3</sup>
Strom	0,14 € je kW

Stand: 01.12.2008